

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Einzelfallprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezogen auf das Vorhaben Betrieb einer mobile Brech- und Klassieranlage auf dem Gelände des Kiessandtagebaus Naumburg/Eulau

Die Mitteldeutsche Hartstein-, Kies- und Mischwerke GmbH beantragte beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c UVPG für das Vorhaben

Betrieb einer mobile Brech- und Klassieranlage im Kiessandtagebau Naumburg/Eulau

Bei der mobilen Brech- und Klassieranlage handelt es sich um die Anlage des benachbarten Recyclingplatzes, welche bei Bedarf innerhalb des Geländes des Kiessandtagebaues aufgestellt wird und nach dem abgeschlossenen Brechvorgang wieder zum Recyclingplatz verbracht werden soll. Die geplante Durchsatzmenge beträgt 50.000 t/a Rohkies. Die stündliche technisch mögliche Verarbeitungskapazität der mobilen Brech- und Klassieranlage beträgt max. 450 Tonnen. Dabei ist von einer realistischen Durchsatzleistung von ca. 200 t/h auszugehen. Die Einsatzzeit je Tag beträgt ca. 8 h und liegt zwischen 07:00 Uhr und 16:00 Uhr. Damit ist von ca. 250 Einsatzstunden pro Jahr auszugehen.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.